

Bundesministerium für Gesundheit  
Herr Bundesminister Jens Spahn  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

**Vorab per E-Mail**  
**poststelle@bmg.bund.de**

**Bitte wählen Sie direkt**  
**Tel.-Nr. (030) 44 67 92 35**  
**Sekretariat Frau Plätke**

**Berlin, den 24.11.2021 / AGI**  
**Unser Zeichen 1954/2021-AGI**  
*Bitte stets angeben!*

**Antrag auf zeitweise Aussetzung der Verpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums – IP/C/W/669/Rev.1 – WTO-Ministerkonferenz am 30.11.2021 in Genf**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

hiermit zeigen wir an, dass uns Herr Mulumba Moses mit der anwaltlichen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine entsprechende Vollmacht liegt diesem Schreiben an.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir die Bundesregierung anlässlich der WTO-Ministerkonferenz vom 30.11.2021 bis 03.12.2021 in Genf dazu auf,

**dem von Indien und Südafrika bei der Welthandelsorganisation eingereichten Antrag auf zeitweise Aussetzung der Verpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums nach dem Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS Agreement) in Bezug auf Produkte und Technologien für die Prävention, Behandlung und Eindämmung von COVID-19-Infektionen in der Version vom 21.05.2021 – IP/C/W/669/Rev.1 – zuzustimmen.**

**Arbeits- und Sozialrecht**

**Marion Burghardt**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
**Christian Fraatz**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
**Dieter Hummel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Supervisor (DGSSv)  
**Mechtild Kuby**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Nils Kummert**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Sebastian Baunack**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
**Dr. Lukas Middel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Damiano Valgolio**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Daniel Weidmann**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Dr. Raphaël Callen**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Sandra Kunze**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Benedikt Rüdeshiem**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Dr. Silvia Velikova**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Anna Gilsbach**  
Fachanwältin für Sozialrecht  
**Micha Heilmann**  
Rechtsanwalt  
**Gesa Asmus**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Wolfgang Daniels**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**Norbert Schuster**  
Rechtsanwalt  
**Anne Weidner**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Volker Gerloff\***  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Strafrecht und  
Öffentliches Recht**

**Wolfgang Kaleck**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Sönke Hilbrans**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Sebastian Scharmer**  
Rechtsanwalt  
**Dr. Kersten Woweries**  
Rechtsanwältin  
**Dr. Peer Stolle**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Henriette Scharnhorst**  
Fachanwältin für Strafrecht

\* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: [www.arbeitnehmer-anwaelte.de](http://www.arbeitnehmer-anwaelte.de)

Bremen	Detle, Nacken, O'güt & Koll.	Freiburg	Schubert Ulbrich Czuratis	München	huber.mücke.helm
Dortmund	Stein Rogalla	Hannover	Müller-Knapp Hjort Wulff	Münster	Meisterernst Manstetten
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeiteranwälte Hannover	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a. M.	Franzmann Geilen Brückmann	Mannheim	Dr. Growe & Kollegen	Stuttgart	Barl & Weise
				Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3–4  
10405 Berlin  
Telefon 030 4467920  
Telefax 030 44679220  
info@dka-kanzlei.de  
[www.dka-kanzlei.de](http://www.dka-kanzlei.de)

## I.

## 1.

Unser Mandant ist Herr Mulumba Moses, in Uganda ansässiger ugandischer Staatsangehöriger. Er ist Jurist und für das Center for Health, Human Rights und Development tätiger Gesundheitsexperte mit über 15 Jahren Erfahrung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und des Zugangs zu Arzneimitteln. Er hat auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu Fragen des geistigen Eigentums und des Zugangs zu Arzneimitteln gelehrt, geforscht, veröffentlicht und beraten.

Anders als die meisten Mitarbeitenden von zivilgesellschaftlichen Organisationen hatte er die Möglichkeit mit AstraZeneca geimpft zu werden. Zugang zu einem der wirksameren mRNA-basierten Impfstoffe hat er jedoch nicht. Ebenso wenig konnte er bisher eine Auffrischungsimpfung erhalten, die die zuständigen Stellen in Deutschland spätestens 6 Monate nach Erhalt der zweiten Impfung empfehlen, weil deren Schutz dann erheblich nachlässt.

## 2.

Die Situation in Uganda stellt sich in Bezug auf die COVID-19 Pandemie wie folgt dar:

Nachdem die Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 COVID-19 zur globalen Pandemie erklärt hatte, registrierte Uganda am 21.03.2020 seinen ersten COVID-19-Fall. Bis zum 24.11.2021 hat es in Uganda 127.268 Infektionen gegeben, 3.250 Menschen sind an COVID-19 verstorben.

Unbestritten ist, dass die einzig wirksame Strategie zur Begrenzung der Ausbreitung von COVID-19, zur Verhinderung des Auftretens weiterer übertragbarer und ggf. tödlicherer Varianten und zum Schutz von Leben und Gesundheit in allen Ländern, einschließlich Ugandas und Deutschlands, darin besteht, sicherzustellen, dass Impfstoffe in allen Ländern und nicht nur in Ländern mit hohem Einkommen zur Verfügung stehen. Vertreter\*innen der deutschen Bundesregierung haben wiederholt hierauf hingewiesen. Auch die Europäische Kommission hat verlautbaren lassen, dass sie sich für einen allgemeinen, gerechten und erschwinglichen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen einsetze.

Bislang haben 48,9% der Weltbevölkerung mindestens eine Dosis eines COVID-19-Impfstoffs erhalten. Gleichzeitig haben jedoch nur 3,1% der Menschen in Ländern mit niedrigem Einkommen mindestens eine Dosis erhalten. Ein großer Teil (> 50%) der Bevölkerung in den hoch entwickelten Ländern ist vollständig geimpft – so etwa in Kanada (75,79%), im Vereinigten Königreich (67,69%), in Deutschland (67,38%) und in den USA (57,95%). In den Ländern mit

niedrigem oder mittlerem Einkommen sind die Impfraten nach wie vor sehr niedrig – so etwa in Indien (vollständig geimpft: 28,78%, teilweise geimpft: 55,04%), Südafrika (vollständig geimpft: 23,11%, teilweise geimpft: 27,73%), Uganda (vollständig geimpft: 1,94%, teilweise geimpft: 8,15%) und Äthiopien (vollständig geimpft: 1,19%, teilweise geimpft: 3,44%). Die Ungleichheit im weltweiten Vergleich bei der Durchimpfung ist erheblich.

Am 06.03.2021 erhielt die Regierung Ugandas über das Gesundheitsministerium 864.000 Dosen des COVID-19-Impfstoffs von AstraZeneca, der über die COVAX-Initiative geliefert wurde. Die Lieferung dieser Dosen war zwar ein wichtiges Zeichen für die weltweite Solidarität bei der Sicherstellung einer gerechten Verteilung von COVID-19-Impfstoff, aber angesichts des ugandischen Impfziels von 49,6 % der Bevölkerung, d.h. von etwa 21.936.011 Ugander\*innen, konnte damit nur ein kleiner Teil der Bevölkerung versorgt werden. Weiterhin erhielt Uganda Impfstoff von den Regierungen Indiens, Frankreichs, Norwegens, Chinas, der USA und des Vereinigten Königreichs. Bis zum 16.09.2021 konnten so insgesamt 1.697.748 Dosen COVID-19-Impfstoff verabreicht werden, wobei 1.203.686 Personen die erste Dosis und 494.062 die zweite Dosis erhalten haben.

Damit ist Uganda immer noch weit von der Durchimpfung von jedenfalls 49,6% der Bevölkerung entfernt.

Die Knappheit an Impfstoffen in Uganda birgt auch für unseren Mandanten die ständige Gefahr einer COVID-19-Infektion durch bestehende Varianten, aber auch durch neu entstehende Mutationen. Damit sind sowohl geimpfte wie ungeimpfte Personen ständig der Gefahr einer COVID-19-Infektion mit möglicherweise schwerem oder gar tödlichem Verlauf ausgesetzt. Diese permanente Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung in Uganda und insbesondere auch unseres Mandanten ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass aktuell zu wenig Impfstoff verfügbar ist. Der Großteil des weltweit verfügbaren Impfstoffs ist in den reichsten Staaten der Welt vorhanden, unter anderem in Deutschland. Der UN-Generalsekretär stellte Ende September 2021 fest, dass

*"Länder mit hohem Einkommen 61 Mal mehr Impfdosen pro Einwohner verabreicht haben als Länder mit niedrigem Einkommen. Nur 3% der Afrikaner sind geimpft worden. (...) Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen müssen in der Lage sein, Gesundheitstechnologien zu entwickeln und zu nutzen."*

**3.**

Die Produktion von Impfstoff geht nicht schnell genug voran, was an nicht ausreichenden Produktionskapazitäten der Pharmakonzerne liegt, die die geistigen Eigentumsrechte an den Impfstoffen, insbesondere BioNTech/Pfizer und Moderna, halten.

Diese neuartigen mRNA-Impfstoffe sind deshalb von entscheidender Bedeutung in der Bekämpfung der Pandemie, weil sie wesentlich schneller und in einem unkomplizierteren Verfahren herstellbar sind, als herkömmliche Impfstoffe. Anders als in vielen deutschen Medien verbreitet, beruht die Herstellung von mRNA-Impfstoffen auf einem verhältnismäßig einfachen chemischen Verfahren. Es gibt Expertengutachten zufolge jedenfalls 117 Pharmaunternehmen allein in Afrika, Asien und Lateinamerika, die innerhalb kürzester Zeit diese Impfstoffe herstellen könnten. Dies wird derzeit jedoch dadurch verhindert, dass wesentlichen Informationen durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind.

Zudem bieten mRNA-Impfstoffe bekanntermaßen einen höheren Schutz gegen das COVID-19-Virus, einschließlich der tödlicheren Delta-Variante. So hat auch die Europäische Kommission erklärt, dass "mRNA-Impfstoffe das Rückgrat der EU-Impfkampagne und ein Kernstück der europäischen Bereitschaftsstrategie" seien.

Menschen in Uganda wie unser Mandant jedoch haben keinen Zugang zu diesen Impfstoffen und sind damit einer erhöhten Gefahr an COVID-19 zu erkranken und ggf. zu sterben.

**4.**

Als einzige Lösungsmöglichkeit für das Problem der Impfstoffknappheit ist die Erhöhung der Produktionskapazitäten weltweit ersichtlich. Hierfür ist Voraussetzung, dass weiteren Pharmaunternehmen Zugang zu den bisher rechtliche geschützten Informationen gegeben wird, die zur Produktion der mRNA-Impfstoffe erforderlich sind.

Dies ist effektiv nur durch einen TRIPS-Waiver zu erreichen. Am 02.10.2020 unterbreiteten Indien und Südafrika im Namen einer Vielzahl von Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern der WTO einen förmlichen Vorschlag (IP/C/W/669) für eine vorübergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Umsetzung, Anwendung oder Durchsetzung bestimmter Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) in Bezug auf COVID-19-Medizinprodukte. Diese WTO-Mitglieder haben am 21.05.2021 einen überarbeiteten Vorschlag vorgelegt (IP/C/W/669/Rev.1), dessen Zustimmung wie oben ausgeführt von unserem Mandanten gefordert wird.



Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung würde bestimmte rechtliche Hindernisse im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens beseitigen, die derzeit den schnellen Zugang zu dringend benötigten, lebensrettenden COVID-19-bezogenen Gesundheitsprodukten und -technologien behindern. Konkret würden die WTO-Mitglieder von der Verpflichtung entbunden, Bestimmungen des Schutzes des geistigen Eigentums in den Bereichen Urheberrecht, gewerbliche Muster und Modelle, Patente und nicht offengelegte Daten zu schaffen oder beizubehalten, soweit diese sich auf Gesundheitsprodukte und Technologien zur Prävention, Behandlung und Eindämmung von COVID-19 beziehen, einschließlich Diagnostika, Therapeutika, Impfstoffe, Medizinprodukte, persönliche Schutzausrüstungen, deren Materialien oder Bestandteile sowie deren Herstellungsverfahren und -mittel.

Diese Bestimmungen behindern den gleichberechtigten Zugang zu solchen Gesundheitsprodukten, unter anderem durch die Behinderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten und der Herstellung von Generika. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung würde die Herstellung und den Vertrieb von kostengünstigeren Generika erleichtern, auch grenzüberschreitend für bedürftige Länder (und insbesondere für Länder mit begrenzten oder fehlenden inländischen Herstellungskapazitäten).

Durch den Ausschluss der Möglichkeit von WTO-Streitbeilegungsverfahren im Rahmen der freigestellten Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens würde die vorgeschlagene Ausnahmeregelung die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen zwischen WTO-Mitgliedern für Maßnahmen wie die Erteilung von Zwangslizenzen, die Ausfuhr in bedürftige Länder oder eine andere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum Austausch von Know-how und Technologie beseitigen.

Mehr als 100 WTO-Mitglieder haben bereits ihre Unterstützung für die TRIPS-Ausnahme zum Ausdruck gebracht, und mehr als 60 WTO-Mitglieder haben sich bereit erklärt, den Vorschlag mitzutragen. Auch die USA unterstützen die Ausnahmeregelung für die SARS-CoV-2-Impfstoffe.

Einflussreiche WTO-Mitglieder, darunter Kanada, Deutschland, Japan, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich sowie die Europäische Union, haben sich jedoch geweigert, den Vorschlag für eine Ausnahmeregelung zu unterstützen, und damit seine Annahme verhindert.

Der TRIPS-Waiver wird von verschiedenen internationalen Expert\*innen unterstützt: Kürzlich hat eine Reihe von Mandatsträgern der UN-Sonderverfahren für Menschenrechte ein Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland und andere Staaten gerichtet, die sich weigern, den TRIPS-

WAIVER zu unterstützen. Das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte (UNHCHR) fasste die Kernbotschaft an die Staaten wie folgt zusammen:

*"Die Staaten haben eine kollektive Verantwortung, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um einen schnelleren Zugang zu Impfstoffen zu erleichtern, einschließlich der Einführung eines vorübergehenden Verzichts auf einschlägige Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen von [TRIPS], um sicherzustellen, dass der Schutz von Patenten für Impfstoffe nicht zu einem Hindernis für die tatsächliche Wahrnehmung des Rechts auf Gesundheit wird."*

## II.

Unser Mandant hat Anspruch darauf, dass die Bundesregierung dem oben genannten Antrag auf zeitweise Aussetzung der Verpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums nach dem TRIPS-Übereinkommen in Bezug auf Produkte und Technologien für die Prävention, Behandlung und Eingrenzung von COVID-19-Infektionen in der Version vom 21.05.2021 – IP/C/W/669/Rev.1 – zustimmt.

### 1.

Auch als in Uganda lebende Person unterfällt er dem Schutz des Grundgesetzes und kann sich hierauf berufen. Der Schutz von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG steht auch Menschen im Ausland zu. Unser Mandant hat daher einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, vor Verletzungen seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit geschützt zu werden.

Dies schließt das Abstimmverhalten der Bundesrepublik innerhalb einer Internationalen Organisation wie der WTO ein. Auch bei dessen Ausübung ist die Bundesrepublik an die im Grundgesetz verankerten Grundrechte gebunden.

Die Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die Grundrechte des Grundgesetzes ist nicht territorial begrenzt. Sie binden die öffentliche Gewalt jederzeit und unabhängig von der fachrechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Materie. Dies folgt aus Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG.

Auch die Einbindung staatlicher Gewalt der Bundesrepublik in die internationale Gemeinschaft und ihr staatlicher Handlungsspielraum auf internationaler Ebene korrespondieren mit einer entsprechenden Grundrechtsbindung. Gleiches gilt für im Ausland eintretende Folgen staatlichen Handelns der Bundesrepublik. Hierbei machen die grundgesetzlichen Schutzpflichten keine Ausnahme.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu wie folgt aus:<sup>1</sup>

*„Art. 1 Abs. 3 GG begründet eine umfassende Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte des Grundgesetzes. Einschränkende Anforderungen, die die Grundrechtsbindung von einem territorialen Bezug zum Bundesgebiet oder der Ausübung spezifischer Hoheitsbefugnisse abhängig machen, lassen sich der Vorschrift nicht entnehmen. (...)*

*In Art. 1 Abs. 2 GG bekennt sich das Grundgesetz zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die Grundrechte des Grundgesetzes werden so in den Zusammenhang internationaler Menschenrechtsgewährleistungen gestellt, die über die Staatsgrenzen hinweg auf einen Schutz abzielen, der dem Menschen als Menschen gilt. Entsprechend schließen Art. 1 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 3 GG an die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG an. In Anknüpfung an diese im Ansatz universalistische Einbindung des Grundrechtsschutzes trifft das Grundgesetz für die positivrechtliche Ausgestaltung der Grundrechte im Einzelnen bewusst eine Unterscheidung zwischen Deutschenrechten und Menschenrechten. Das legt aber nicht nahe, auch die Menschenrechte auf innerstaatliche Sachverhalte oder auf staatliches Handeln im Inland zu begrenzen. Ein solches Verständnis findet auch im Wortlaut des Grundgesetzes keinen Anhaltspunkt. Insbesondere ergibt sich eine solche Begrenzung nicht aus der Präambel des Grundgesetzes, die mit der Bezugnahme auf das "Deutsche Volk in den Ländern" nicht gebietsbezogen, sondern aus der Perspektive der verfassungsgebenden Akteure formuliert ist und die Verantwortung des Deutschen Volkes in einem vereinten Europa und der Welt betont (...).*

*Mit dieser Verknüpfung der Grundrechte und der Gewährleistung der Menschenrechte wäre ein Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes, das deren Geltung an der Staatsgrenze enden lässt und deutsche Stellen gegenüber Ausländern im Ausland von ihrer Verpflichtung auf die Grund- und Menschenrechte entbindet, nicht vereinbar. Der Anspruch des Grundgesetzes, auf der Grundlage internationaler Konventionen im Zusammenwirken über die Staatsgrenzen hinweg unveräußerliche Rechte einer jeden Person - (...) - sicherzustellen, würde damit konterkariert.“*

Der von Indien und Südafrika in der WTO eingebrachte Antrag auf zeitweise Aussetzung der Verpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums nach dem TRIPS-Übereinkommen in Bezug auf Produkte und Technologien für die Prävention, Behandlung und Eingrenzung von COVID-19-Infektionen in der Version vom 21.05.2021 – IP/C/W/669/Rev.1 – betrifft sowohl die universell geltende und unveräußerliche Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG als auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, das – unter anderen für unseren Mandanten – durch die COVID-19-Pandemie direkt bedroht ist und die vitale Basis der Menschenwürdegarantie darstellt. Hieran hat die Bundesrepublik bei der Abstimmung über den Antrag IP/C/W/669/Rev.1 innerhalb der WTO ihr Stimmverhalten auszurichten.

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17, Rn. 88, 94, 96.

Dies erlaubt einzig die Zustimmung zu der geltend gemachten zeitweisen Aussetzung als grundrechtskonforme Handlungsweise der Bundesregierung.

## 2.

Klargestellt werden soll, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe enthält, sondern auch die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Die aus der objektiven Funktion des Grundrechts abgeleiteten Schutzpflichten sind grundsätzlich Teil der subjektiven Grundrechtsberechtigung. Werden Schutzpflichten verletzt, so liegt darin zugleich eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.<sup>2</sup> Diese Schutzpflicht ist in die Zukunft gerichtet und greift nicht erst ein, wenn Verletzungen von Grundrechten bereits entstanden sind, sondern schon wenn diese drohen.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Schutzpflichten zwischen Personen im Inland und im Ausland unterscheidet, da dem deutschen Staat in Bezug auf letztere Schutzmöglichkeiten ggf. nicht in gleicher Weise zur Verfügung stünden und zudem zu berücksichtigen sei, dass von ihm ergriffene Maßnahmen ggf. erst in Zusammenschau mit den Maßnahmen anderer Staaten daraufhin überprüft werden könnten, ob sie ausreichend seien,<sup>3</sup> lässt sich dies vorliegend nicht gegen die Verpflichtung der Bundesregierung anführen, innerhalb der WTO dem oben genannten von Indien und Südafrika eingebrachten Antrag zuzustimmen und so ihrer Schutzpflicht gegenüber unserem Mandanten nachzukommen.

Die WTO-Mitgliedstaaten treffen ihre Entscheidungen in der Regel im Konsens. Kommt kein Konsens zustande und wird über eine Angelegenheit abgestimmt, so ist für die Annahme eine Dreiviertelmehrheit (d.h. 123 Stimmen) erforderlich. Es kommt also auf die Stimme Deutschlands an. Die Zustimmung zu dem eingebrachten Antrag ist der Bundesregierung auch ohne weiteres möglich und stellt die einzige Möglichkeit dar, wie sie vorliegend ihrer Schutzpflicht (auch) für unseren Mandanten nachkommen kann. Jedes andere Vorgehen in Bezug auf Antrag IP/C/W/669/Rev.1 würde eine ungeeignete bzw. völlig unzulängliche Maßnahme darstellen, das gebotene Schutzziel zu erreichen.

Einige einkommensschwache Länder, die die Ausnahmeregelung unterstützen, aber auf gute Beziehungen zu den Geberländern angewiesen sind, wären möglicherweise nicht bereit, für die Ausnahmeregelung zu stimmen, wenn es zu einer Abstimmung käme, und das trotz der hohen

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 145.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 178 ff.



COVID-bedingten Morbidität und Mortalität, mit der sie konfrontiert sind, wenn sie keinen Zugang zu Impfstoffen, Diagnostika, Medikamenten und anderen benötigten Produkten haben. Denn auch wenn mehr als 100 WTO-Mitglieder ihre Unterstützung für die TRIPS-Ausnahme zum Ausdruck gebracht haben, haben einflussreiche WTO-Mitglieder, darunter Deutschland, sich jedoch bisher geweigert, den Vorschlag für eine Ausnahmeregelung zu unterstützen und damit seine Annahme verhindert.

Die Zustimmung der Bundesregierung zu der Ausnahme wäre also nicht nur notwendige Voraussetzung für eine Entscheidung im Konsens bzw. ggf. für die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der WTO zu der Ausnahme. Sie hätte auch Ausstrahlungswirkung, sowohl auf finanziell schwächere und Entwicklungsländer, die hierdurch ermutigt werden würden, ihre bestehende Unterstützung des Antrags auch durch eine Zustimmung innerhalb der WTO zu der Ausnahme auszudrücken, als auch auf andere einflussreiche WTO-Mitgliedstaaten, die ihre Verweigerungshaltung aufgeben könnten, wenn mit Deutschland sogar einer der einflussreichen Mitgliedstaaten der Ausnahme zustimmt, in dem einer der bisher zugelassenen mRNA-Impfstoffe maßgeblich entwickelt worden ist.

### 3.

Hingewiesen wird weiter darauf, dass Art. 26 der *Vienna Convention on the Law of Treaties* die Bundesregierung verpflichtet, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachzukommen.

Diese Pflicht gehört zum *jus cogens*, ist also eine zwingende Norm des Völkerrechts, die vor deutschen Gerichten innerstaatlich durchsetzbar ist. Die Tatsache, dass Deutschland es bisher versäumt hat, innerhalb der WTO für eine Ausnahmeregelung zum TRIPS-Übereinkommen gemäß seinen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsabkommen und der UN-Charta abzustimmen, bestmöglich international zu kooperieren und sich an den effektivsten, gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten COVID-19-Pandemie zu beteiligen, stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Bundesrepublik dar, ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen in gutem Glauben nachzukommen.

Dieser Verstoß ist durch Zustimmung zum Antrag IP/C/W/669/Rev.1 bei der unmittelbar anstehenden Ministerkonferenz der WTO vom 30.11.2021 bis 03.12.2021 in Genf zu heilen, indem die Bundesregierung dort dem von Indien und Südafrika eingebrachten Antrag zustimmt.

Auch das Bundesverfassungsgericht weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass die Grundrechte des Grundgesetzes im Lichte der internationalen Menschenrechtsverbürgungen auszulegen sind.<sup>4</sup>

Lediglich vorsorglich wird noch einmal auf die diesbezüglich besonders relevanten internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen des Bundesrepublik Deutschland hingewiesen:

Nach der UN-Charta sind die Staaten zu gemeinsamen Maßnahmen verpflichtet, um Lösungen für gesundheitliche und damit zusammenhängende Probleme zu finden und die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte für alle zu gewährleisten. Art. 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verdeutlicht, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 2 Abs. 1, einzeln und durch internationale Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, Maßnahmen zu ergreifen, um die im ICESCR enthaltenen Rechte mit allen geeigneten Mitteln zu verwirklichen. Art. 12 des ICESCR garantiert das Recht einer und eines jeden auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, sein Absatz 2 Buchstabe c verpflichtet ausdrücklich zur Verhütung, Behandlung und Kontrolle epidemischer Krankheiten. Art. 12 Abs. 2 Buchstabe d legt weiter fest, dass die Staaten verpflichtet sind, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Menschen Zugang zu medizinischer Versorgung und medizinischer Betreuung haben. In seiner Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf Gesundheit stellt der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) klar, dass die Vertragsstaaten nach Art. 12 Abs. 2 Buchstabe d verpflichtet sind, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um einschlägige Technologien zur Verfügung zu stellen und Immunisierungsprogramme und andere Strategien zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten durchzuführen oder zu verbessern.

Art. 15 des ICESCR enthält das Recht, in den Genuss der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungen zu kommen. Hierzu hat der CESCR in seiner Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 15 deutlich gemacht, dass die Vertragsstaaten die wesentliche Rolle der internationalen Zusammenarbeit für die Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte anerkennen sollten.

---

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17, Rn. 95 m.w.N.

Weiter heißt es dort, dass geistiges Eigentum kein Menschenrecht sei, sondern ein soziales Produkt, das eine soziale Funktion habe. Die Vertragsstaaten hätten daher die Pflicht, unangemessen hohe Kosten für den Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten zu verhindern.

Hieran anknüpfend weist der CESCR in seiner Erklärung zu allgemein erschwinglichen Impfungen gegen die Coronavirus-Krankheit (COVID-19), internationaler Zusammenarbeit und geistigem Eigentum vom 12.03.2021<sup>5</sup> darauf hin, dass trotz der Entwicklung von sicheren Impfstoffen gegen COVID-19 in kürzester Zeit – die auch durch internationale Zusammenarbeit ermöglicht wurde – deren Potential zur Kontrolle der Pandemie nicht voll ausgeschöpft werde. Es werde weiterhin zu wenig Impfstoff produziert und dieser zudem in diskriminierender Weise verteilt, so dass Entwicklungsländer und sich entwickelnde Länder stark benachteiligt würden.

Zurecht weist der Ausschuss darauf hin, dass die langsame und ungleiche Verteilung von Impfstoff die Wahrscheinlichkeit von weiteren Virus-Mutationen erhöht, die zu Varianten führen können, die leichter übertragbar und tödlicher sind als die bisher bekannten und gegen die die bisher vorhandenen Impfstoffe weniger wirksam sein können.

Der CESCR bedauert das „ungesunde Wettrennen“ um Impfstoff, das zeitweise zu einem Monopol der entwickelten Staaten in Bezug auf den zuerst produzierten Impfstoff geführt habe und stellt klar, dass „Impfstoff-Nationalismus“ einen Verstoß gegen die extraterritorialen Verpflichtungen der Vertragsstaaten darstellt, die es ihnen verbieten, Entscheidungen zu treffen, die die Möglichkeiten anderer Staaten einschränken ihre Bevölkerung mit Impfstoff zu versorgen. Dies stelle einen Verstoß gegen das Menschenrecht auf Gesundheit dar, da Entwicklungsländer so nicht ausreichend Impfstoff erhielten.

Dies trifft die Menschen, die in Entwicklungsländern leben. Menschen wie unser Mandant erhalten so die benötigten Impfungen mit den wirksameren mRNA-Impfstoffen nicht.

In seiner Erklärung verdeutlicht der CESCR außerdem, dass die hier gegenständliche TRIPS-Ausnahmeregelung ein wesentliches Element zur Bewältigung der Pandemie ist und dass ihre Nichtgenehmigung auch der globalen wirtschaftlichen Erholung im Wege stehen wird, die notwendig ist, um die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Wahrnehmung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu überwinden.

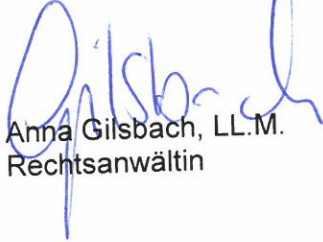
---

<sup>5</sup> Committee on Economic, Social and Cultural Rights *Statement on universal affordable vaccination against coronavirus disease (COVID-19), international cooperation and intellectual property* – E/C.12/2021/1 – Distr.: General 23 April 2021.

Den dargestellten menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen genügt die Bundesregierung nur, wenn sie in der WTO dem von Indien und Südafrika eingebrachten Antrag IP/CW/669/Rev.1 zustimmt. Jedes andere Abstimmungsverhalten würde eine Verletzung der Grund- und Menschenrechte (auch) unseres Mandanten darstellen.

In Erwartung Ihrer Rückantwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Anna Gilsbach, LL.M.  
Rechtsanwältin

Verteiler:  
Bundeskanzleramt  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Bundesministerium für Gesundheit